

Vertrag
zur Fortschreibung des
V e r k e h r s b e s o r g u n g s v e r t r a g e s
zur Anpassung an die Vorgaben der EG VO 1370/2007
- Öffentlicher Dienstleistungsauftrag -

zwischen der

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Angelika Gramkow, Am Packhof 2-6,
19053 Schwerin

und der

NAHVERKEHR SCHWERIN GMBH,

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Norbert Klatt, Ludwigsluster Chaussee 72,
19061 Schwerin

Präambel

Die Landeshauptstadt Schwerin (im Folgenden: LH Schwerin) trägt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Verantwortung für den Öffentlichen Personennahverkehr (im Folgenden ÖPNV) im Stadtgebiet einschließlich Finanzierung. Die Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs wird durch Zahlung der Landeshauptstadt Schwerin sichergestellt. Die LH Schwerin bedient sich zur Durchführung des ÖPNV der Nahverkehr Schwerin GmbH (im Folgenden NVS) und nimmt in ihrer Rolle als unmittelbare und mittelbare Gesellschafterin der NVS auf deren Verkehrsangebot Einfluss. Ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen der NVS und ihrer Mehrheitsgesellschafterin, der Stadtwerke Schwerin GmbH, besteht nicht. Zwischen der LH Schwerin und der NVS besteht der Verkehrsbesorgungsvertrag vom 2. Juli 2001, ergänzt durch Vereinbarung vom 26. Juni 2002. Mit dem vorliegenden Vertrag wird dieser Vertrag zur Anpassung an die Vorgaben der zum 3. Dezember 2009 in Kraft tretenden Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (im Folgenden: EG VO 1370/2007) fortgeschrieben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

K.

§ 1

Betrauung und beabsichtigte Direktvergabe

- (1) Die NVS erbringt Verkehrsleistungen mit Straßenbahnen, Bussen und einer Fähre im ÖPNV im Stadtgebiet der LH Schwerin einschließlich abgehender Linien auf der Grundlage ihrer bestehenden Liniengenehmigungen nach dem PBefG sowie den Anforderungen des Nahverkehrsplans wie auch der Beschlüsse der LH Schwerin (Anforderungsprofil). Die LH Schwerin betraut die NVS insoweit mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des öffentlichen Nahverkehrs nach näherer Maßgabe der folgenden Regelungen (Betrauung). Der personenbeförderungsrechtliche Status der NVS im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt. Die NVS erbringt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Betrauung im Sinne des Abs. 1 ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. d) EG VO 1370/2007 ist.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich an diesen Vertrag eine Direktvergabe im Sinne der EG VO 1370/2007 (im Folgenden Direktvergabe) anschließen soll.
- (4) Sofern eine Direktvergabe in der Zeit nach dem 3. Dezember 2009 rechtlich oder aufgrund einer bestands- bzw. rechtskräftigen Behörden- oder Gerichtsentscheidung nicht zulässig sein sollte, wirkt die Betrauung im Sinne des Abs. 1 fort.

§ 2

Betrauung - Pflichten der NVS

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Leistungsangebots hat die NVS folgende Einzelpflichten:
 1. Sicherstellung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Straßenbahnen, Bussen und Fähren, einschließlich Fahrzeugvorhaltung
 2. Vorhalten und Betreiben der erforderlichen Betriebsstätten und Infrastruktur (Betriebshof, Infrastruktur, etc.)
 3. Netzmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marketing, Vertrieb und Verwaltung)
 4. Anwendung der bestehenden tariflichen Vorgaben und anderer Vorgaben der LH Schwerin.
- (2) Die NVS darf sich zur Leistungserstellung anderer Verkehrsunternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Betrauung im Sinne des § 1 Abs. 1 Sorge. Die NVS muss einen bedeutenden Teil der Leistung selbst erbringen; von Beteiligungsgesellschaften bezogene Leistungen, die von der NVS beherrscht oder mit beherrscht werden und ausschließlich im öffentlichen Anteilseigentum stehen, gelten als Selbsterbringung.

- (3) Für die quantitative Bemessung des ÖPNV-Leistungsangebots gilt das Anforderungsprofil der LH Schwerin. Die NVS entwickelt aus dem Anforderungsprofil den Fahrplan. Im Ausgangspunkt entspricht diesen Zielvorgaben das Fahrplanangebot des Jahres 2009. Jahreszeit- und ferienbedingte Angebotsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig. Das Reagieren auf wiederkehrende Großveranstaltungen, Störungen, Nachfrageschwankungen oder die Organisation umleitungsbedingter Angebotsänderungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der NVS. Die NVS legt der LH Schwerin den Entwurf des Fahrplans jeweils spätestens zwei Monate vor Fahrplanwechsel zur Kenntnisnahme vor. Die NVS und die LH Schwerin können Änderungen verlangen, wenn der Fahrplanentwurf vom Anforderungsprofil abweicht.
- (4) Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gem. § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gem. § 43 PBefG auf der Grundlage bestehender Genehmigungen sind Bestandteil der vorstehenden Pflichten. Für darüber hinausgehende, von der LH Schwerin verlangte, anlassbezogene Zusatzverkehre, deren Zusatzkosten nicht durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Ausgleichszahlungen Dritter zu decken sind, legt die NVS eine Kalkulation der für den Zusatzverkehr entstehenden Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse des Zusatzverkehrs zur Anerkennung vor. Sagt die LH Schwerin einen Ausgleich der Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse zu, wird der Zusatzverkehr durch die NVS erbracht. Auszugleichen ist der nachgewiesene Ist-Fehlbetrag.
- (5) Die NVS darf ÖPNV-Leistungen im Linienverkehr für Dritte über das Anforderungsprofil dieser Betrauung hinaus erbringen, wenn deren Kosten durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Ausgleichszahlungen Dritter rechtskonform gedeckt werden. Diesbezügliche bestehende Regelungen mit anderen Aufgabenträgern oder Gebietskörperschaften über ÖPNV-Leistungen, die Gegenstand des Anforderungsprofils dieser Betrauung sind, bleiben unberührt.

§ 3

Fortschreibung des ÖPNV-Leistungsangebots, Leistungsnachweis

- (1) Das ÖPNV-Leistungsangebot wird in folgenden Fällen fortgeschrieben:
 1. Erstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans durch die LH Schwerin
 2. Sonstige unterjährige Fortschreibung des Fahrplans auf Veranlassung der LH Schwerin
 3. Unterjährige Fahrplanänderungen auf Veranlassung der NVS nach Zustimmung der LH Schwerin.
- (2) Bis zum 31. Mai des Folgejahres erstattet die NVS der LH Schwerin einen Jahresbericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Schriftform.

§ 4

Ausgleich des Soll-Aufwands, Begrenzung und Anrechnung, Trennungsrechnung

- (1) Die LH Schwerin zahlt der NVS für die Realisierung des von ihr bestellten Fahrplanes den Differenzbetrag zwischen den realisierten Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen und den nachgewiesenen Aufwendungen entsprechend dem jeweils bestätigten Wirtschaftsplan. Dieser Betrag wird der LH Schwerin bis zum 30.09. jeden Jahres für das Folgejahr durch die NVS angezeigt.

- (2) Die LH Schwerin stellt der NVS jeweils spätestens bis zum letzten Werktag des Monats jeweils 1/12 des unter Absatz 1 genannten vereinbarten Differenzbetrages zur Verfügung.
- (3) Die Erfüllung des bestellten Fahrplanes ist jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres gegenüber der LH Schwerin abzurechnen.
- (4) Die Finanzierung der der NVS für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen (= Kosten) erfolgt auf der Grundlage der Absätze 1-3. Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der NVS aus dieser Betrauung nicht. Für die Jahre 2010 bis 2014 ist die Höhe des jährlichen Zuschusses der LH Schwerin bereits festgelegt (vgl. im Einzelnen **Anlage 2**). In Bezug auf die Höhe der entstehenden Aufwendungen gelten die folgenden Maßgaben:

Die Aufwendungen dürfen maximal den Kosten entsprechen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entstehen würden, dem die Durchführung des ÖPNV nach dieser Betrauung obläge. Die Ermittlung und der Nachweis der Einhaltung dieser Maßgabe obliegt der NVS. Im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussprüfung wird die Berechnung der NVS durch einen Wirtschaftsprüfer auf Plausibilität geprüft. Dabei ist methodisch die Struktur der Trennungsrechnung gemäß Absatz (5) zu beachten. Ein Basiswert ist für das Leistungsangebot im Planjahr 2009 zu bestimmen.

- (5) Der ausgleichsfähige Aufwand wird unter Beachtung des Prüfungsergebnisses nach Abs. 4 und unter Beachtung des Anhangs der VO 1370/2007 jährlich im Rahmen der Trennungsrechnung fortgeschrieben. Eine unterjährige Fortschreibung ist statthaft, wenn nicht prognostizierbare exogene oder von Dritten beeinflusste Entwicklungen zu erheblichen Ergebnisauswirkungen führen. Die Trennungsrechnung nach dem Schema der **Anlage 3** wird von der NVS zum einen prognostisch aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und zum anderen aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr (Ist) abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind jeweils die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Restrukturierung (soweit zutreffend), Rand und Nebengeschäften, Schlüsselungen usw. auszuweisen. Der ausgleichsfähige Sollaufwand und die Betriebsleistung (nach Straßenbahn, Bus, Fähre) sind als Kontrollgrößen in die Trennungsrechnung aufzunehmen. Die Trennungsrechnung (Plan und Ist) sowie das Ergebnis der Prüfung nach Abs. 1 werden der LH Schwerin zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt. Die NVS legt der LH Schwerin die Trennungsrechnung für das folgende Geschäftsjahr bis zum 01.12. eines Kalenderjahres zur Genehmigung vor. Die NVS wird den Buslinienverkehr, den Straßenbahn- und Fährverkehr jeweils als gesonderte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in der Trennungsrechnung nach den vorstehenden Grundsätzen ausweisen.
- (6) Die nach den vorstehenden Absätzen ausgleichsfähigen Aufwendungen werden durch die Summe des tatsächlich bei der Erbringung der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs. 2 bei der NVS anfallenden Aufwands (Ist-Aufwand) begrenzt.

- (7) Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind anzurechnen:
1. Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatz-einnahmen (§ 148 SGB IX usw.) und sonstige Erlöse, die durch Verkehrsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 erzielt werden bzw. diesen zuzurechnen sind, wie Werbeeinnahmen, Zuschüsse der LH Schwerin aus Landesmitteln und Zuschüsse Dritter.
 2. Zuwendungen für ÖPNV-Investitionen, soweit sie handelsrechtlich ertragswirksam vereinnahmt oder aufgelöst werden.
 3. Überschüsse aus Rand- und Nebengeschäften, Beteiligungen usw.
- (8) Die LH Schwerin leitet von ihr etwaig vereinnahmte Landesmittel zur Förderung des straßengebundenen ÖPNV an die NVS weiter. Bis zum Jahr 2014 ist die Höhe des Zuschusses für die einzelnen Geschäftsjahre festgelegt (vgl. **Anlage 2**); spätestens Ende 2011 ist der Zuschuss für das Jahr 2015, Ende 2012 für 2016 usw. festzusetzen. Diese Mittel dienen zur Finanzierung der der NVS entstehenden Kosten für eine ausreichende Verkehrsbedienung zur fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit im Rahmen dieser Betrauung. Diese Betrauung ist eine Finanzierungsregelung im Sinne des Landesrechts. Die NVS wird im Jahresbericht gemäß § 5 die notwendigen Angaben für den Verwendungsnachweis der LH Schwerin gegenüber dem Land aufnehmen.
- (9) Die betrauten Bus- und Straßenbahnlinienverkehre sowie Fährverkehre sind jeweils in der Trennungsrechnung gesondert auszuweisen. Auf der Grundlage der Trennungsrechnung muss nachvollziehbar sein, dass der erforderliche Ausgleich für den Aufwanddeckungsfehlbetrag ordnungsgemäß ermittelt ist und eine übermäßige Ausgleichsleistung vermieden wird.

§ 5 Jahresbericht

Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres, beginnend ab dem der Vertragsunterzeichnung folgenden Jahr, erstattet die NVS einen Jahresbericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im vorangegangenen Jahr. Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot oder von geplanten Zusatzverkehren, die +/- 5 % der Fahrplan-km eines linienbezogenen Angebots über- oder unterschreiten, sind dabei mitzuteilen und zu erläutern.

§ 6 Verfehlung des Soll-Aufwandes

- (1) Der jährliche Ist-Aufwand darf den jährlich ausgleichsfähigen Sollaufwand nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung des jährlichen Sollaufwands, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraumes einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zu kompensieren. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich. Der vierjährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung frühestens jedoch drei Jahre vor dem Jahr der Überschreitung. In diesem Fall darf somit der kumulierte Ist-Aufwand den kumulierten Soll-Aufwand innerhalb des vierjährigen Betrachtungszeitraums nicht überschreiten.

- (2) Die LH Schwerin stellt in ihrer Eigenschaft als mittelbare Gesellschafterin sicher, dass die NVS alle erforderlichen und abgestimmten Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen des kumulierten Soll-Aufwandes nach Absatz 1 zu vermeiden.
- (3) Sollte es dennoch zu einer Überschreitung des kumulierten Soll-Aufwandes nach Absatz 1 kommen, hat die NVS den Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden; die LH Schwerin und die NVS werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dieses zu erfolgen hat.
- (4) Eine etwaige Überkompensation ist ausschließlich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen dieser Betrauung zu verwenden.

§ 7 Anreizsysteme

Zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätsstandards des Nahverkehrsplans und zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 wird ein Anreizsystem mit folgenden Maßgaben angewendet:

- (1) Für den Fall, dass die NVS die in **Anlage 2** festgesetzten Ausgleichsbeträge während der Vertragslaufzeit unterschreitet, wird ein Anreizbetrag in Höhe von 50% der Unterschreitung gewährt. Der Anreizbetrag wird auf 5,0 % des Ist-Aufwands beschränkt.
- (2) Die Vertragspartner legen in gemeinsamer Abstimmung fest, welche Qualitätskriterien für welchen Zeitraum Anwendung finden sollen. Dabei sollen die Qualitätskriterien mindestens ein Jahr Gültigkeit haben. Soweit die abgestimmten Qualitätsvorgaben nicht erfüllt sind, wird ein sich ergebender wirtschaftlicher Anreizbetrag nach Maßgabe der gemeinsam zu findenden Regelung gekürzt. Ein Anreizbetrag wird nicht gewährt, sofern sich die NVS in einer Restrukturierungsphase befindet oder keine Qualitätskriterien festgelegt wurden. Gleiches gilt, wenn die Aufwendungen der NVS für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nicht denen eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens entsprechen.

§ 8 Vertragslaufzeit

- (1) Die Betrauung beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet mit der Direktvergabe an die NVS als internen Betreiber im Sinne der EG VO 1370/2007, jedenfalls aber 15 Jahre nach Vertragsunterzeichnung. Die Regelung des § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Betrauung endet zudem, wenn die LH Schwerin Einzelpflichten, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so wird die Betrauung im Übrigen fortgesetzt.
- (3) Im Falle der Nichtfortsetzung des Vertrages wird die LH Schwerin sicherstellen, dass die vorhandenen Fahrzeuge, insbesondere die Straßenbahnen, vom zukünftigen Betreiber übernommen und finanziert werden.

§ 9 Fortschreibung des Verkehrsbesorgungsvertrags

Dieser Vertrag schreibt den bestehenden Verkehrsbesorgungsvertrag zwischen der LH Schwerin und der NVS vom 02. Juli 2001 fort und ersetzt diesen ersatzlos.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 11 Anlagen

Diese Betrauung hat folgende Anlagen:

Anlage 1: Linienverkehrsgenehmigungen, Liniennetze, Bedienverbote

Anlage 2: Darstellung des Entwicklungspfades der NVS: Festsetzung des Zuschusses

Anlage 3: Schema zur Trennungsrechnung (Plan bzw. Ist)

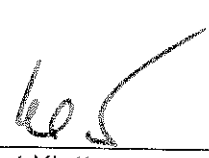
Schwerin, den

Schwerin, den 29.09.2009

Für die Landeshauptstadt Schwerin

Für die Nahverkehr Schwerin GmbH

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin



Norbert Klatt
Geschäftsführer

Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin



Leane Klemme
Prokuristin